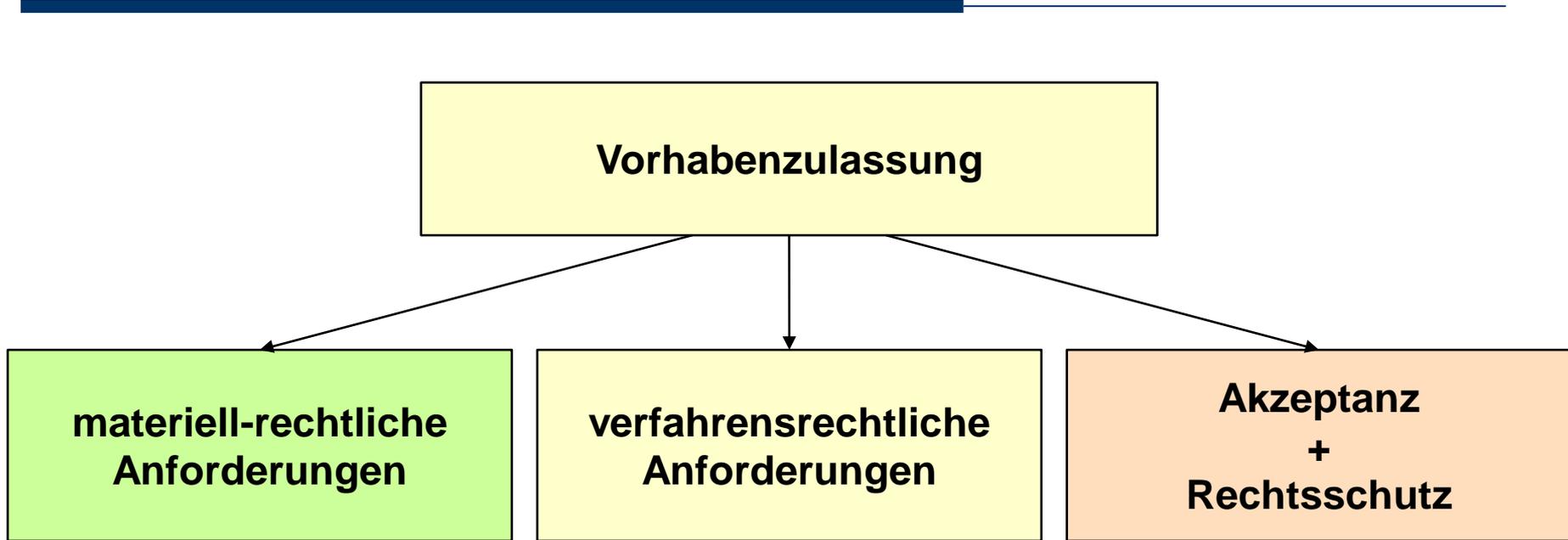

Ausblick: Geht es auch anders? Ideen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren

-

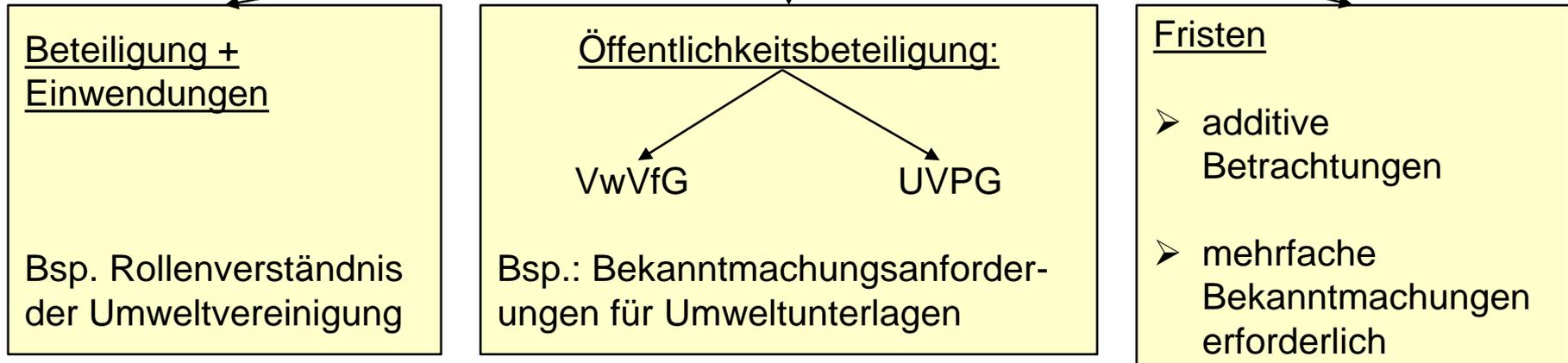
28. November 2018

**Prof. Dr. Bernd Dammert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

Rechtsanwälte Dr. Dammert & Steinforth



verfahrensrechtliche Anforderungen



Schlussfolgerung:
Partizipation kostet Zeit

Materielles Recht

Naturschutz:

- FFH
- Artenschutz
- Biotopschutz
- Landschaftsschutz
- Eingriffsausgleich
- Ausnahmen/Befreiungen

Wasserrecht:

- Bewirtschaftungs-
erfordernisse
- Zulassungs-
anforderungen

Bodenschutz

Immissions-
schutz

Bauplanungs-
recht

Raumordnung

Schlussfolgerung:

Die materiellen Anforderungen sind drastisch gestiegen. Insbesondere Art und Umfang der Umweltprüfungen erfordern zunehmend Zeit sowie Fachkompetenz. Beides steht nicht beliebig zur Verfügung.

**Akzeptanz
+
Rechtsschutz**

Rechtsschutz:
oder einer klagt immer:

- Risikominimierung kostet Zeit
- ergänzende Verfahren kosten Zeit

Es gibt kein Geheimrezept für Akzeptanz:

ohne Partizipation geht es nicht,
mit Partizipation aber auch nicht immer

Schlussfolgerung:

Die Schwelle für eine gerichtliche Prüfung von Zulassungsverfahren ist immer weiter abgesenkt worden. Die Komplexität der Sach- und Rechtsthemen verlängert die Prozessdauer.

Zwischenfrage:

Bei welchem Aspekt sind praxiswirksame Beschleunigungspotentiale zu erwarten?

Verfahrensrecht:

Die Anforderungen nehmen zu.

Materielles Recht:

Die Anforderungen nehmen zu.

Rechtsschutz:

Die Kontrolle wird strenger.

Schlussfolgerung:

Da die Randbedingungen anspruchsvoller werden, müssen die zulassungsbezogenen Verfahrensabläufe angepasst werden. Fragt sich nur wie?

Ohne Management kein Projekt – oder der fachgesetzliche Projektmanager

§ 43 g EnWG

Projektmanager

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten wie

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung des Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag liegt allein bei der zuständigen Behörde.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus

§ 43g Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Dritten“ die Wörter „, der als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann,“ eingefügt.
- b) Nach Nummer 3 werden folgende Nummern 4 und 5 eingefügt:
„4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach § 45 EnWG,“.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus

Begründung Referentenentwurf:

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Projektmanager auch als Verwaltungshilfe beschäftigt werden kann. Die Beschäftigung eines Projektmanagers als Verwaltungshilfe ist in der Literatur ohnehin anerkannt. Es handelt sich insofern lediglich um eine Klarstellung. Die Möglichkeit der Beschäftigung als Verwaltungshilfe kann unter Umständen Kosten einsparen.

Zu Buchstabe b

Ebenfalls klarstellend wird aufgeführt, dass der Projektmanager auch zum Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger eingesetzt werden kann. Die frühzeitige Koordinierung der erforderlichen Qualität der Anträge kann beschleunigend wirken. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Projektmanager auch die Enteignungs- und Entschädigungsverfahren koordinieren kann. Insoweit kann der Projektmanager z.B. Termine für Gespräche mit den betroffenen Grundstückseigentümern vereinbaren und insgesamt koordinierend darauf hinwirken, dass Rechte an den betroffenen Grundstücken rechtzeitig erworben werden, um den Bau nicht unnötig zu verzögern.